

STATUTEN

DES BÜHNENVEREINS GOLDINGEN

1. Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen ‚Bühnenverein Goldingen (BV)‘ besteht auf eine unbestimmte Dauer ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Goldingen.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt in der Politischen Gemeinde Goldingen eine Bühne und ein Office zu unterhalten. Als Dachorganisation aller Vereine übernimmt der Bühnenverein verschiedene Aufgaben, insbesondere Empfänge nach Eidgenössischen Veranstaltungen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Der BV besteht aus:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) Vereine
- c) übrige Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Bühnenverwaltung. Die aufgenommenen Mitglieder werden im Mitglieder- und Stimmrechtsverzeichnis erfasst.

4. Rechte und Pflichten

Art. 4 Benutzungsmöglichkeiten

Für die Benützung der Räumlichkeiten, Geräte und Anlagen ist die Bühnenverwaltung zuständig. Diese kann auch Nichtmitgliedern die Benützung gegen ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Entgelt gewähren.

Bei Terminkollisionen gilt folgende Rangordnung:

- 1. öffentlich-rechtliche Körperschaften
- 2. Mitglieder
- 3. Nichtmitglieder

Art. 5 Vertragliche Regelungen

Der Bühnenverein kann die ihm vom jeweiligen Eigentümer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen nutzen. Die Besitzesverhältnisse sind in einem Personaldienstbarkeitsvertrag geregelt. Die Benützungsreglemente der Eigentümerin sowie des Bühnenvereins regeln alle weiteren Vorschriften und sind einzuhalten.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Die einzelnen Mitglieder verfügen über folgende Stimmen:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - zusammen mind. die Hälfte aller Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Stimme
- b) Vereine und übrige Mitglieder
 - je 1 Stimme

Die Stimmenzuteilung ist im Mitglieder- und Stimmrechtsverzeichnis festgehalten. Die Mitglieder treffen sich einmal jährlich zur Mitgliederversammlung.

5. Austritt und Ausschluss

Art. 7

Austritt

- a) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Präsidenten des BV sein
- b) Der Austritt kann nur per nächst folgender Mitgliederversammlung erfolgen
- c) Mit dem Austritt können weder Ansprüche auf Auszahlung einer geleisteten Einkaufssumme noch auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden

Art. 8

Ausschluss

- a) Mitglieder, die absichtlich gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, Weisungen der Bühnenverwaltung missachten, sich nicht an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung halten, den Verein schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden
- b) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen
- c) Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden
- d) Mit dem Ausschluss können weder Ansprüche auf Auszahlung einer geleisteten Einkaufssumme noch auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden

6. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) die Bühnenverwaltung (Vorstand)
- c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Amtsdauer der Bühnenverwaltung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt zwei Jahre.

6.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern gemäss Mitgliederverzeichnis zusammen
- b) Die Mitglieder versammeln sich in der Regel im 3. Quartal jedes Jahres
- c) Vereine haben an die Mitgliederversammlung mindestens einen Vereinsvertreter zu delegieren. Es steht den Mitgliedern frei, sich durch mehrere Delegierte (max. 3) an der Versammlung vertreten zu lassen
- d) Den Versammlungsteilnehmern steht das Diskussions- und Antragsrecht zu
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Stimmenverteilung gemäss Mitgliederverzeichnis

Art. 11

Einladung

- a) Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden
- b) Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser die Versammlung genehmigt die Änderung der Traktandenliste

Art. 12

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Bühnenverwaltung oder auf schriftlich begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden

Art. 13 Anträge
Anträge die grösserer Abklärungen bedürfen sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben

Art. 14 Befugnisse
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Kostenvoranschlages
- d) Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
- e) Genehmigung des Benützungstarifes
- f) Genehmigung der Entschädigungsansätze für die Mitglieder der Bühnenverwaltung
- g) Wahl des Präsidenten für eine zweijährige Amtsdauer
- h) Wahl des Aktuars, des Kassiers und zwei weiteren Mitglieder der Bühnenverwaltung für eine zweijährige Amtsdauer
- i) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- k) Beschlussfassung über Anträge der Bühnenverwaltung
- l) Festsetzung der Finanzkompetenz der Bühnenverwaltung
- m) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- n) Statutenänderungen
- o) Ausschluss von Mitgliedern
- p) Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Statutenänderungen erfordern an der ersten Versammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt an einer zweiten Versammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.2 Die Bühnenverwaltung

Art. 15 Zusammensetzung
Die Bühnenverwaltung setzt sich aus mindestens folgenden Funktionen zusammen:

dem Präsident
dem Vize-Präsident
dem Aktuar
dem Kassier
dem Office-Chef
dem Bühnenchef
je einem Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Der Aktuar, der Kassier, der Office- und der Bühnenchef müssen nicht zwingend einem Mitglied des Bühnenvereins angehören. Die übrigen Verwaltungsmitglieder sind aus einem Mitglied des Bühnenvereins zu wählen.

Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied der Bühnenverwaltung über eine Stimme. Die Bühnenverwaltung konstituiert sich selbst.

Art. 16 Befugnisse
Die Bühnenverwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Führen des Mitglieder- und Stimmrechtsverzeichnisses
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vorlage des Kostenvoranschlages
- e) Vollzug der Mitgliederversammlungsbeschlüsse

- f) Ausarbeitung des Benützungstarifes zu Handen der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über Anschaffungen von Inventar und Geräten sowie Vornahme von Unterhaltsarbeiten im Rahmen der Kreditkompetenz
- h) Ausarbeitung des Benützungsreglementes und des Bühnen-Benützungsplanes unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder
- i) Ausarbeitung der Entschädigungsansätze der Bühnenverwaltung zu Handen der Mitgliederversammlung
- k) Ausarbeitung der Pflichtenhefte für Office- und Bühnenchef
- l) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Kreditkompetenz
- m) Bestimmen des Vize-Präsidenten, des Office- und Bühnenchefs
- n) Organisation/Koordination von Empfängen, Anlässen in der Gemeinde, etc.

6.3 Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 17
- a) Die Mitgliederversammlung wählt für eine zweijährige Amtsdauer mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Sie müssen nicht zwingend einem Mitglied des Bühnenvereins angehören.
 - b) Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
 - c) Die Revisoren dürfen nicht der Bühnenverwaltung angehören. Sie haben das Recht, jederzeit Zwischenrevisionen vorzunehmen.

7. Finanzen

- Art. 18 Einnahmen
Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen aus den Gebühren für die Benützung (gemäss Benützungstarif), der Vermietung und freiwilligen Zuwendungen zusammen.
- Art. 19 Kreditkompetenz
Die Kreditkompetenz der Bühnenverwaltung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Art. 20 Unterschriftenregelung
Der Präsident, Aktuar und Kassier vertreten den Verein nach Aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien.
- Art. 21 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 22 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni.

8. Auflösung

- Art. 23
- a) Der Bühnenverein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Mitgliederstimmen einer Auflösung zustimmen.
 - b) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt im vollen Umfang der politischen Gemeinde Goldingen zur Verwaltung zu. Diese ist verpflichtet, das Vermögen so zu verwenden, dass der bisherige Vereinszweck gewahrt wird.

9. Inkrafttreten

Art. 24 Aufhebung der bisherigen Statuten
Die Statuten vom 23. September 1996 werden aufgehoben.

Art. 25 Rechtskraft
Diese Statuten werden mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rechtsgültig. Sie werden ab dem 28. September 2007 angewendet.

8638 Goldingen, 28. September 2007

Bühnenverein Goldingen

Der Präsident Die Aktuarin

Maurin Büsser Sara Saxer